

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 2 Danziger Gulden.

Nr. 45

Neuteich, den 9. November

1923

Jetzt ist das Geld nicht mehr ein Dreck!
Jetzt hat das Sparen wieder Zweck!
Doch wer sein Geld im Strumpf verwahrt,
Schon häufig frech bestohlen ward.
Trägt man's zur Kreissparkasse hin,
Liegt's sicher und bringt Zinsgewinn!

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Regelung des Schornsteinfegerwesens.

Auf Grund § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie auch des Gesetzes vom 14. März 1923 (G. Bl. S. 349) wird mit Zustimmung des hiesigen Kreis Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 1 meiner Polizeiverordnung vom 22. Oktobr. 1923 (Kreisblatt Nr. 43) erhält folgende Fassung:

Freistehende Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in gewerblichen Betrieben sowie ähnlichen Zwecken dienende Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben, alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen und die sogenannten **offenen Schornsteine** auf dem **Land** sind dem Kehrzwanne nicht unterworfen, gleichgiltig, ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt.

Die offenen Schornsteine in den Städten **Tiegenhof** und **Neuteich** sowie auch diejenigen der Gemeinde **Kalhof** bleiben dem Kehrzwanne unterstellt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt von sogleich in Kraft.

Tiegenhof, den 7. November 1923.

Der Landrat.

Nr. 2.

Änderung der Gebührenordnung für Desinfektoren für den Kreis Gr. Werder.

Auf Grund des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzblatt Seite 1067/68) hat der Kreis Ausschuss folgende Änderung der im Kreisblatt Jahrgang 1923 Nr. 38 veröffentlichten Gebührenordnung für Desinfektoren beschlossen:

1. Die Gebühren für die unter Ziffer 1 a-e aufgeführten Einrichtungen betragen: für die Stunde 50 Guldenpfennig, für $\frac{1}{2}$ Stunde 25 Guldenpfennig, für $\frac{1}{4}$ Stunde 13 Guldenpfennig.
2. Bei Ziffer 2 unter c hat es zu lauten: 25 Guldenpfennig.
3. Bei Ziffer 3 unter a hat es zu lauten: 50 Guldenpfennig.
4. Bei Ziffer 4 hat es zu lauten: 15 Guldenpfennig.
5. Bei Ziffer 5 hat es zu lauten: 1 Gulden bezw. 1,50 Gulden.
6. Ziffer 7 kommt in Wegfall.

7. Vorstehende Änderung tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Tiegenhof den 1. November 1923.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.
Dr. Kramer.

Nr. 3.

Verordnung betreffend Gebührentaxe für Versteigerer.

Vom 27. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 — Gesetzblatt S. 1067 — werden gemäß Ziffer 66 der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 für die in den Abschnitten 2 bis 5 der Vorschriften bezeichneten Versteigerungen folgende Taxen festgesetzt:

§ 1.

Der Versteigerer erhält für die vollständige Besorgung einer jeden Versteigerung, eines freihändigen Verkaufs, einer öffentlichen Verpachtung an den Meistbietenden eines Pfandverkaufs vom Empfange des Auftrages an bis zur Ablieferung des Erlöses

1. von einem Erlöse bis zu 60 Gulden	10 %	des Erlöses
2. " " 120	9 %	" "
3. " " 240	8 %	" "
4. " " 600	7 %	" "
5. " " 1200	6 %	" "
6. " " 3600	5 %	" "
7. über 3600	4 %	" "

§ 2.

Von den Kosten des Verfahrens hat der Auftraggeber diejenigen der öffentlichen Bekanntmachungen, des Transports der Sachen zum Versteigerungsraume und der Benachrichtigung der Interessenten, alle übrigen der Versteigerer zu tragen. Doch sind ihm die baren Auslagen der im Auftrage des Auftraggebers oder in dessen Interesse notwendiger Weise erfolgten Reisen von diesem zu erstatten.

§ 3.

Wenn der Versteigerer Kaufgelder stundet, aber Gewähr für ihren Eingang übernimmt, so bleibt die Höhe der Gebühr der freien Vereinbarung überlassen.

§ 4.

Für eine Abschätzung von Sachen im Auftrage des Auftraggebers steht dem Versteigerer eine besondere Gebühr zu, die nach der jeweiligen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in analoger Anwendung zu bemessen ist.

§ 5.

Ersteht der Auftraggeber die zur Versteigerung gegebene Sache für sich, so darf der Versteigerer bei einem Höchstgebot bis zu 600 Gulden nur die Hälfte, bei einem höheren Höchstgebote nur ein Drittel der tarifmäßigen Gebühr erheben.

§ 6.

Macht der Auftraggeber die bereits eingeleitete Versteigerung bezw. den freihändigen Verkauf erst im Termine selbst rückgängig, so erhält der Versteigerer zwei Drittel, sonst ein Viertel der im § 1 festgesetzten Prozent.

sätze. Diese werden nach dem Schätzungswerte der Sachen, oder wenn diese einen Gulden- oder Börsenpreis haben, von dieser berechnet.

§ 7.

Werden Auktionen in Reichsmark abgehalten, so finden darauf die Bestimmungen der Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten vom 15. 12. 1902 — Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig S. 398 — Anwendung.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 27. Oktober 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 2. November 1923.

Der Landrat.

Nr. 4.

Gebührenordnung

für die Dienstleistungen der Hebammen im Gebiet der freien Stadt Danzig. Vom 24. 10. 1923.

Unter Aufhebung der Gebührenordnung für Hebammen vom 28. 9. 23 (Staatsanzeiger 1922 S. 604/5) wird auf Grund des § 1 des Gesetzes betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (Preussische Gesetzsammlung S. 103) und mit Bezug auf das Gesetz über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 1923 (Ges. Bl. S. 1067) für das Gebiet der freien Stadt Danzig folgende Gebührenordnung festgesetzt.

§ 1.

Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu:

1. für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt
 - a für die Dauer bis zu 6 Stunden 5,— bis 25,— Gulden
 - b für jede folgende Stunde 0,60 bis 2,— "
- für den Beistand bei einer Zwillingengeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen oder deren Folgen, mit Eclampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamen Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt
 - a für die Dauer bis zu 6 Stunden 6,25 — 31,25 Gulden
 - b für jede folgende Stunde 0,60 — 2,— "
3. für den Beistand bei einer fehl- und unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole
 - a für die Dauer bis zu 6 Stunden 3,75 — 11,25 Gulden
 - b für jede folgende Stunde 0,60 — 2,— "
4. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr nach 1 a, 2 a und 3 a um 1,25 — 3,75 Gulden
5. für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschl. der dabei erforderlichen Untersuchungen und Verrichtungen wie Ausspülungen, Klüpfelsetzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes für jede angefangene Stunde
 - a bei Tage 0,60 — 2,50 Gulden
 - b bei Nacht 1,25 — 5,— "
6. für jeden sonstigen Besuch einschl. der dabei erforderlichen Untersuchung und Verrichtungen für jede angefangene Stunde
 - a bei Tage 1,25 — 2,50 Gulden
 - b bei Nacht 2,50 — 5,— "
7. für eine Tageswache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen)
 - a für eine solche Nachtwache 3,75 — 7,50
 - b für eine solche Tag- und Nachtwache 5,— — 10,—
8. für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme
 - a bei Tage 0,60 — 2,— "
 - b bei Nacht 1,25 — 3,75 "
9. für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschl. der Raterteilung
 - a bei Tage 1,25 — 3,75 Gulden
 - b bei Nacht 2,50 — 7,50 "
10. für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 0,60 — 1,75 Gulden
11. für die Ausstellung einer zur Erlangung von Stillschuld erforderlichen Stillschuldeneinigung einschl. der dazu notwendigen Untersuchung 0,30 Gulden.

§ 2.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 3.

Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsmitteln und den Mitteln eines Gemeindeverbandes, einer milden Stiftung, eines Organs der gesetzlichen Zwangs-Krankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-

Frankenkassen, eingeschriebenen Hilfskassen) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 4.

Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit der Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 5.

Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,30 Gulden Wegegelde für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bezw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung sowie Fährgehalte zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden, zu ersetzen.

§ 6.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 24. Oktober 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwartz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 2. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Verordnung

betreffend Festsetzung der von dem Landarmenverband ab 1. November 1923 einzuziehenden Pflegesätze.

Vom 25. 10. 1923.

§ 1.

Die ab 1. November 1923 zur Einziehung gelangenden Sätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Geisteskranke.

- a) von den Armenverbänden tarifmäßige Kosten täglich 1,40 Gulden
- b) von den unterhaltungspflichtigen Angehörigen und Krankenkassen:
 - in der 3. Klasse täglich 2,80 Gulden
 - " 2. " " 3,70 "
 - " 1. " " 4,70 "
- c) von Personen zu b, die nicht die Dänziger Staatsangehörigkeit besitzen, auschl. der Krankenkassen:
 - in der 3. Klasse täglich 3,— Gulden
 - " 2. " " 5,—
 - " 1. " " 6,—

2. Schwachsinige.

- zu a) täglich 1,20 Gulden
- zu b) " 1,70
- zu c) " 2,50

3. Schulpflichtige Taubstumme.

- zu a) täglich 0,80 Gulden
- zu b) " 0,90
- zu c) " 2,50

§ 2.

Die Pflegekosten sind zu

- a) vierteljährlich nachträglich,
- b) bei Angehörigen monatlich im voraus,
- bei Krankenkassen monatlich nachträglich,
- c) vierteljährlich im voraus einzuziehen.

§ 3.

Der Landarmenverband wird ermächtigt, in Fällen besonderer Bedürftigkeit zur Vermeidung von Härten die unter 1 b für die 3. Klasse und die unter 2 b genannten Sätze um im Höchsthalle 25 % zu ermäßigen.

§ 4.

Die unterhaltungspflichtigen Angehörigen der im Wege der öffentlichen Armenpflege untergebrachten Kranken sind wie bisher zur Deckung des Differenzbetrages zwischen dem die tatsächlichen Aufwendungen darstellenden Normal-

sätze der 3. Klasse und dem von den Armenverbänden zu erstattenden Satze heranzuziehen.

Danzig, den 25. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 2. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Bekanntmachung

betr. die Erstattung der den Ortsarmenverbänden der freien Stadt Danzig vom 1. November 1923 ab zu erstattenden Armenpflagekosten. Vom 26. 10. 23.

In Abänderung unserer Verordnung vom 2. 10. 23. Sonderausgabe des Staatsanzeigers für Danzig Teil I vom 10. 10. 1923 S. 635/636, auf Grund des § 30 des Gesetzes über den Unterstüchtungswohnstz vom 6. 6. 1870 (Bundesgesetzblatt § 260 ff.), 30. 5. 08. (R.-G. Bl. 377 ff.) und des § 35 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. 3. 1871 (G.-S. S. 130 ff) werden die in dem preußischen Ministerialtarif vom 30. 11. 10 enthaltenen Sätze für die Ortsarmenverbände der freien Stadt Danzig vom 1. Nov 1923 ab wie folgt festgesetzt:

- a) für Verpflegung von Personen im Alter von 14 und mehr Jahren auf täglich 1,50 Gulden.
- b) für Verpflegung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, auf täglich 1,20 Gulden.
- c) für Arznei und Heilmittel auf täglich 0,50 Gulden
- d) für Beerdigung von Personen im Alter von 14 Jahren und mehr Jahren auf 35.— Gulden
- e) für Beerdigung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben auf 22.— Gulden.

Danzig, den 26. Oktober 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht. Tiegenhof, den 2. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Verordnung

betreffend Umstellung des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 (Ges. S. S. 250) auf Gulden. Vom 29. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktbr. 1923 (Ges. Bl. S. 1067) wird unter Aufhebung des Gesetzes vom 13. September 1922 (Ges. Bl. S. 425) vom 9. Mai 1923 (Ges. Bl. S. 561) und 6. September 1923 (Ges. Bl. S. 955) folgendes verordnet:

Die in § 6 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes bestimmte Wertgrenze wird auf 20 Gulden und das Ersatzgeld des § 71 Ziffer 1a auf 4 Gulden, 1b auf 2 Gulden, 1c auf 0,60 Gulden, 1d auf 0,40 Gulden, Ziffer 2a auf 1 Gulden, 2b auf 0,40 Gulden, 2c auf 0,05 Gulden, des § 72 Ziffer 1 auf 120 Gulden bzw. 30 Gulden, Ziffer 2 auf 30 bzw. 4 Gulden festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. Oktober 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

Veröffentlicht. Tiegenhof, den 2. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Viehseuchenversicherungsbeiträge.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 9. v. Mts. wird folgendes bestimmt:

- 1. Nachdem die Umstellung auf Gulden stattgefunden hat und deutsche Reichsmark nur noch beschränkt im Verkehr ist, kann die Einziehung der Beiträge außer in Dollar nunmehr auch in Danziger Gulden erfolgen und zwar sind für $\frac{1}{100}$ Dollar $5\frac{1}{2}$ Guldenpfennige

und für $\frac{1}{200}$ Dollar $2\frac{3}{4}$ Guldenpfennige zu entrichten Bei halben Pfennigbeträgen ist der Betrag nach oben auf volle Pfennige abzurunden.

- 2. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß Einsprüche gegen die Zahl der in den Verzeichnissen aufgeführten Tiere nicht zulässig sind. Sie können sich vielmehr nur dagegen richten, daß in der Person des Grundeigentümers oder Pächters ein Wechsel eingetreten ist.

Wenn also ein Grundstücksetgentümer odeer =Pächter die in dem Verzeichnisse aufgeführten Tiere nicht mehr hat, so hat er die Beiträge unter Zugrundelegung der im Verzeichnisse aufgeführten Anzahl Tiere zu bezahlen.

- 3. Soweit bei Einsendung der Nachweisung einzelne Viehbesitzer mit der Zahlung der Beiträge noch im Rückstande geblieben, sind solche nachträglich sofort einzuziehen und an die Kreisparasse einzusenden.
- 4. Den Herren Ortsvorstehern mache ich die pünktliche Einziehung und Abführung der Beiträge zur besonderen Pflicht, da die Kosten für Schreibmaterial und Porto derart gestiegen sind, daß Erinnerungen unbedingt vermieden werden müssen. In denjenigen Fällen, in denen Erinnerungen erlassen werden, fallen die hierdurch entstehenden Kosten den Gemeinden zur Last.

Tiegenhof den 1. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 9.

Mitnahme von Geld aus Deutschland.

Der Herr Reichsminister der Finanzen in Berlin hat in seiner vierten Verordnung über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Auslande vom 25. Oktbr. 23. (Reichsgesetzblatt, Teil I Nr. 107) verfügt, daß Beträge im Werte von höchstens fünfhundert Goldmark oder dem entsprechenden Werte in ausländischer Währung über die deutsche Grenze nach dem Auslande mitgeführt werden dürfen. Etwaige Mehrbeträge sind zur Vermeidung der Beschlagnahme und gerichtlichen Bestrafung vor dem Ueberschreiten der Grenze bei der deutschen Zollstelle anzumelden.

Tiegenhof, den 3. November 1923.

Der Landrat.

Nr. 10.

Polizeiliches Meldeverfahren.

Der Senat hat sich damit einverstanden erklärt, daß für die für das polizeiliche Meldeverfahren abzugebenden Formulare die Selbstkostenpreise von den an- bzw. ab-meldenden Personen eingezogen werden können.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 11.

Verordnung

Auf Grund des §10 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Wer entgegen der Vorschrift des § 5 des Gesetzes über eine werbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) Preise in anderen Rechnungseinheiten als in Danziger Gulden und Pfennigen oder in Reichspapiermark auszeichnet oder Waren in anderen Rechnungseinheiten zum Verkauf stellt, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Gulden bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für gewerbl. Leistungen, welche handwerksmäßig erfolgen, im Gast- und Schankwirtschaften, bei der Veranstaltung von irgend-welchen Lustbarkeiten oder bei öffentlichen Verkehrsunter-nehmungen jeglicher Art Preise in anderen Rechnungseinheiten als in Danziger Gulden und Pfennigen oder in Reichspapiermark auszeichnet oder verlangt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
Danzig, den 3. November 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Frank.

Veröffentlicht. Tiegenhof, den 5. November 1923.

Der Landrat.

Nr. 12.

Krankenhauskosten in Tiegenhof.

Die Kurz- und Verpflegungskosten im Wilhelm-Augusta-Krankenhaus in Tiegenhof sind mit Wirkung ab 25. 10. d. Js. wie folgt neu festgesetzt worden:

Klasse III täglich 2,— Gulden
" II 3,50 "
" I 6,25 "

Kinder unter 14 Jahren die Hälfte.

Tiegenhof, den 30. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 13.

Volkszählung.

Unter Hinweis auf § 7 der Verordnung des Senats vom 13. Oktober 1923 (Kreisblatt Nr. 43, Ziffer 3) erinnere ich die Ortsvorstände nochmals daran, daß das gesamte Zählmaterial für die Volkszählung bis zum 9. November d. Js. an das **Landessteueramt in Danzig — nicht an mich** — bestimmt einzusenden ist.

Ich erwarte, daß dieser Termin unter allen Umständen eingehalten wird.

Tiegenhof, den 6. November 1923.

Der Landrat.

Nr. 14.

Volksstagswahl.

für den Wahlbezirk 12 des hiesigen Kreises (Biefterfelde — Wd. Renkau) habe ich an Stelle der Ortschaft Biefterfelde das Gasthaus Kallenbach in Biefterfelde als Wahllokal bestimmt.

Tiegenhof, den 8. November 1923.

Der Landrat

Nr. 15.

Nachträge zu den Messtischblättern.

Die Herren Amtsvorsteher in Brunau, Barendt, Bröske, Bärwalde, Einlage, Fürstenau, Grenzdorf B, Jungfer, Kunzendorf, Lindenau, Gr. Mausdorf, Rückenau, Warnau, Wernersdorf, Zeyer werden hierdurch wiederholt an sofortige Einreichung der Benachrichtigungen über topographische Veränderungen erinnert.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 16.

Blinde und taubstumme Kinder.

Da der größte Teil der Gemeindevorsteher mit der Einreichung der Nachweisung der in ihren Ortschaften vorhandenen schulpflichtigen **blinden und taubstummen Kinder** noch rückständig ist, ersuche ich, meine Kreisblattverfügung vom 11. v. Mts. nunmehr **ungefäumt** zu erledigen.

Tiegenhof, den 3. November 1923.

Der Landrat.

Nr. 17.

Heldenhain in Marienburg.

Der zur Herstellung des Heldenhains gebildete Ausschuss hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, mit Rücksicht auf die hohen Kosten von der Herstellung der Namenstafeln abzusehen, im übrigen aber auf gediegene erschwingliche Ausgestaltung der Umgebung des Denkmals hinzuwirken. Zweck Schaffung eines wirkungsvollen alleeartigen Zugangs ist die Anpflanzung von 50 Thuja (Lebens) Bäumchen in Aussicht genommen. Spenden für diesen Zweck (1 Friedensmark für ein Bäumchen) werden auf das Konto Heldenhain bei der Stadtparkasse Marienburg erbeten.

Anstelle der Namenstafeln soll ein Gedenkbuch der Gefallenen der Kreise Marienburg und Großes Werder mit kurzen Daten über Familie, Stand, Werdegang und

die näheren Umstände des Todes angelegt und im Schlosse zu Marienburg deponiert worden.

Der Ausschuss bittet die Gemeinden die erforderlichen Angaben in Reinschrift auf bestem weißen Papier (Kanzleibogen 21 x 33 cm) mit 3 cm Schriftrand herstellen zu lassen und diese **direkt dem Ausschuss für den Heldenhain in Marienburg** zu übersenden.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1923.

Namens des Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 18.

Ueberweisung von Steueranteilen.

Von der freistadtsteuerkasse in Danzig sind an Steueranteilen der Gemeinden und Gutsbezirke hier folgende Beträge eingegangen. Soweit die Gemeinden dem Kreise gegenüber noch Rückstände in Reichsmark haben, werden die Beträge hierauf verrechnet, im übrigen können diese bei der Kreis kommunalkasse in Empfang genommen werden. Von einer Ueberweisung durch die Post muß wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten abgesehen werden. (Die Beträge sind in Millionen aufgeführt. Beispiel: Altebafke 403, = 403,000,000 Mk.) Altebafke 403, Altenau 187, Altendorf 114, Altmünsterberg 773, Altweichsel 1033, Barenhof 441, Bärwalde 403, Barendt 1,196, Beiershorft 124, Biefterfelde 421, Blumstein 155, Bröske 365, Brodjack 321, Brunau 1,604, Damerau 723, Dammfelde 516, Eichwalde 454, Einlage 2,031, Fürstenau 1,878, Fürstenwerder 1,089, Gnofau 990, Grenzdorf A 369, Grenzdorf B 1,393, Halbstadt 952, Herrenhagen 63, Heubuden 657, Holm 499, Irrgang 134, Janendorf 134, Jungfer 2,397, Kalteherberge 177, Kaminke 485, Kalthof 1,649,998,000 M, Keitlau 666, Krebsfelde 526, Küchwerder 227, Kunzendorf 2,134, Ladefopp 1,862, Lafendorf 1,324, Gr. Lesewitz 1,357, Kl. Lesewitz 129, Leske 127, Gr. Lichtenau 1,642, Kl. Lichtenau 1,090, Lindenau 707, Liefau 5,133, Lupushorft 466, Marienau 2,911, Gr. Mausdorf 872, Kl. Mausdorf 351, Kl. Mausdorferweide 43, Mielenz 922, Mierau 380, Gr. Montau 776, Kl. Montau 1,338, Neudorf 35, Neulanghorft 370, Neunhuben 73, Neumünsterberg 882, Neutädterwald 511, Neuteichsdorf 936, Neuteicherhinterfeld 99, Neuteicherwalde 368, Neufirk 1,356, Niede 281, Orloff 469, Orloffersfelde 178, Palfchau 1,284, Parschau 288, Petershagen 1,165, Pieckel 3668, Pieckendorf 63, Platenhof 741, Plehendorf 171, Pordenau 594, Pranganau 1,004, Rehwalde 174, Reimerswalde 287, Reinland 275, Rosenort 313, Rückenau 716, Schadwalde 1,653, Scharpau 63, Stadtfelde 127, Schöneberg 5,645, Schönhorft 753, Schönsee 897, Schönan 942, Simonsdorf 7,058, Stobbendorf 610, Stuba 291, Cannsee 920, Tiede 606, Tiegenhagen 849, Tiegenort 1,199, Tragheim 451, Tralau 889, Trampenau 412, Trappenfelde 227, Vogtei 30, Walldorf 149, Warnau 658, Wernersdorf 2,354, Wiedau 38, Zeyer 2,602, Zeyersvorderkampen 1,603, Dierzehnhuben 148, Hafendorf 635, Hofersbuch 522, Wolfsdorf (Wogat) 605, Wd. Renkau 7, Montauerforst 66, Mark.

Tiegenhof, den 2. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 19.

Ausführungsanweisung

zum Gesetz vom 27. 6. 1925 betreffend Abänderung des Gesetzes über Abgaben zum Wohnungsbau.

§ 1.

Die in Artikel VII des Gesetzes vom 27. 6. 1923 geforderten Beträge von 10% aller gezahlten Lohn- und Gehaltssummen zum Wohnungsbau sind von allen Arbeitgebern bei derjenigen Steuerkasse zu entrichten, in deren Bezirk sie wohnen. Kaufmännische und gewerbliche Betriebe haben die Abgabe bei der Kasse zu zahlen, in deren Bezirk sich der Sitz des Unternehmens oder des Gewerbebetriebes befindet. Behörden der freien Stadt Danzig zahlen die Abgabe derjenigen Steuerkasse, in deren Bezirk sich ihr Sitz befindet; dieses gilt auch für ausländische Behörden, soweit sie hier steuerpflichtig sind.

Ausländische Unternehmungen, die im Gebiete der freien Stadt Danzig nur eine Zweigniederlassung oder ein Zweiggewerbe unterhalten, haben die Abgabe an diejenige Steuerkasse zu zahlen, zu deren Bezirk der Sitz der Zweigniederlassung oder des Zweiggewerbes gehört.

§ 2.

Die Steuerbeträge sind ohne besondere Aufforderung, von den Arbeitgebern an die Steuerkasse binnen 3 Tagen nach der Lohn- oder Gehaltszahlung abzuführen. Erfolgt die Zahlung täglich, so ist die Steuer am Freitag jeder Woche bei der Kasse abzuliefern. Soweit die Zahlung auf ein Postcheckkonto der in Frage kommenden Steuerkasse erfolgt, gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einzahlung innerhalb 3 Tagen erfolgt ist. (§ 12).

Die Posteinlieferungsscheine bezw. Quittungen sind den Lohnlisten beizufügen.

§ 3.

Die Steuerpflicht tritt nicht ein: a) bei ausländischen Behörden, denen durch Staatsverträge Steuerfreiheit zusteht,

b) wenn es sich um Angestellte handelt, die zur Verrichtung hauswirtschaftlicher Arbeiten in einem Haushalt tätig sind, gleichgültig, ob sie in dem Haushalt des Arbeitgebers dauernd aufgenommen sind oder nicht.

§ 4.

Lohn- und Gehaltssummensteuerpflichtig sind die gesamten Bruttovergütungen, das heißt neben Löhnen und Gehältern auch Aufwandsentschädigungen, Reisekosten, ausschließlich barer Auslagen, Fahrgeelder, Provisionen, Cantien usw., soweit sie für die Zeit nach dem 1. Juli 1923 gewährt werden. Steuerpflichtig sind auch die als Pension, Ruhegeld, Wartegeld, Witwen- und Waisengeld gezahlten Bezüge, Soweit der Unternehmer die Anteile des Arbeitnehmers zur Krankenkasse, Angestellten- und Invaliditätsversicherungen übernommen hat oder dessen Steuern aus eigenen Mitteln zahlt, sind auch diese Beträge für den Abzug zu berücksichtigen.

Die Steuer ist zu errechnen, ohne daß zuvor der 10%ige Einkommensteuerabzug erfolgt ist. Der Wert der Sachbezüge ist mit den jeweilig zuletzt vom Landessteueramt festgesetzten Beträgen in Anrechnung zu bringen.

§ 5.

Arbeitgebern, die insbesondere nach dem 1. Januar 1919 bereits selbst zum Bau von Wohnungen für ihre Arbeitnehmer aus eigenen Mitteln beigetragen haben bezw. noch beitragen, werden die Leistungen auf die zu zahlenden Beträge angerechnet.

Die Anrechnung erfolgt zu den vollen nach § 6 errechneten Sätzen, sofern die Wohnungen Arbeitnehmern zugewiesen sind oder werden, deren Anrecht auf Zuweisung einer Wohnung von dem zuständigen Wohnungsamt anerkannt wird. Ein Drittel aller neuhergestellten Wohnungen kann an Arbeitnehmer vergeben werden, die kein Anrecht auf Zuweisung einer Wohnung besitzen. Für diese Wohnungen kommen jedoch nur 50% der in § 6 ermittelten Beträge in Anrechnung.

Der für ausgeführte Wohnbauten errechnete Goldmarkbetrag wird als Lohn- und Gehaltssummensteuer dem Arbeitgeber zugeschrieben, und die fällige Lohn- und Gehaltssummensteuer kommt zu dem für den Fälligkeitstag errechneten Goldmarkwert von dem Guthaben in Abzug. Als Umrechnungskurs gilt der am Fälligkeitstage bezw. am Tage vorher an der Danziger Börse amtlich festgesetzte Briefkurs für englische Pfunde mit der Maßgabe, daß eine Goldmark 1/10 engl. Pfund gleichzusetzen ist. Bei verspäteter Zahlung ist der Kursabrechnung der Kurs des engl. Pfundes vom Vortage zugrunde zu legen, es sei denn, daß der zurückliegende Fälligkeitstag für die Berechnung der Steuer im Sinne eines Erträgnisses der Steuer günstiger ist.

§ 6.

Die anzurechnenden Beträge werden wie folgt festgesetzt:

für Wohnungen v. 2 Zimm. mit Küche u. Zubehör bis zu 5000 Goldmfr.	7000
" " 3 " " " " " "	10000
" " 4 " " " " " "	"
" " 5 " " " " " "	"
und größere Wohnungen " " " "	15000

Ueber die Höhe der anzurechnenden Beträge entscheidet die Senatsabteilung für öffentliche Arbeiten, an welche die Anträge zu richten sind. Den Anträgen sind die prüfungsfähigen zeichnerischen Unterlagen sowie Angaben über den Baubeginn, über die Höhe der Baukosten, über die Fertigstellung des Baues sowie die Benutzungsart der Wohnungen beizufügen.

§ 7.

Ueber die Höhe der anzurechnenden Beträge ist den Antragstellern eine schriftliche Bescheinigung durch den Senat, Abt. für öffentliche Arbeiten auszustellen, die der Antragsteller dem Steueramt zur Verrechnung vorzulegen hat.

§ 8.

Sind Wohnungen erst im Bau begriffen oder geplant, was durch Vorlegung der baupolizeilich genehmigten Zeichnungen nachzuweisen ist, so können die fälligen Steuerbeträge nach erfolgter Prüfung des geplanten Bauvorhabens durch die Abteilung für öffentliche Arbeiten geplanten bis zur Höhe des feststellungsbescheides zur Verfügung des Senats wertbeständig hinterlegt und entsprechend der Fertigstellung des Baues nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 5 und 6 an den Bauherrn zurückgezahlt werden. Die Höhe der hinterlegten Beträge wird dem Hinterleger von der Abteilung für öffentliche Arbeiten bescheinigt. Auch diese Bescheinigung hat der Antragsteller dem Steueramt zur Verrechnung vorzulegen.

Ist mit dem geplanten Bau sechs Monate nach der Hinterlegung nicht begonnen, so fällt der Betrag zugunsten des öffentlichen Wohnungsbaues der Gemeinde zu, in der der Bau geplant war.

§ 9.

Antragsteller, die eine wertbeständige Hinterlegung beantragen, haben zugleich mit dem Antrage die Bedingungen für die Hinterlegung und den eventl. Verfall des hinterlegten Betrages schriftlich anzuerkennen.

§ 10.

Ueber die Summen, die für Bauten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen anzurechnen sind, hat der Senat, Abteilung für öffentliche Arbeiten, auf Grund der selbst geführten Aufzeichnungen jedem Steuerpflichtigen eine Abrechnung zu geben.

§ 11.

Die Entscheidung des Senats, Abteilung für öffentliche Arbeiten, über die Anrechnung von Beträgen und über den Verfall hinterlegter Beträge ist endgültig.

§ 12.

Alle Arbeitgeber haben über die bei ihnen beschäftigten Personen Listen zu führen, aus denen die Zahl der Beschäftigten, der gezahlte Lohn (Gehalt) einschl. etwaiger Nebenleistungen und die Summe der abgeführten Beträge zu ersehen ist. Das Steueramt kann von der letzten Bedingung Ausnahmen zulassen, sofern durch andere Maßnahmen die Möglichkeit einer sofortigen Prüfung der Steuerzahlung gewährleistet ist. Diese Listen können auch in einem Duplikat der den Steuerämtern zu überlegenden Nachweisungen für die Einkommensteuerzahlungen im Wege des Lohnabzugsverfahrens bestehen, sofern die Lohnsummensteuer in ihnen nachgetragen ist. (Muster IV der Durchführungsbestimmungen über den Abzug vom Arbeitslohn).

§ 13.

Die Befugnis des Senats, Abteilung für öffentliche Arbeiten, bezüglich der Anrechnung von Bauausführungen auf die Steuerleistung — §§ 5—11 — können den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden.

§ 14.

Zum 1. Juli j. Js. haben die Gemeinden und Gemeindeverbände dem Landessteueramt das Aufkommen an Lohn- und Gehaltssummensteuer anzuzeigen.

§ 15.

Das Gesetz vom 27. 6. 1923 betreffend Abänderung des Gesetzes über Abgaben zum Wohnungsbau und diese Ausführungsanweisung sind durch die Gemeindebehörden zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Danzig, den 20. Oktober 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Ing. Leske.

Veröffentlicht mit dem Hinzufügen, daß das Gesetz vom 27. 6. 1923 betr. Abänderung des Gesetzes über Abgaben zum Wohnungsbau in Nr. 29 des diesjährigen Kreisblattes abgedruckt ist.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht das Gesetz und die vorstehende Ausführungsanweisung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Tiegenhof, den 5. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder

Nr. 20.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 60 Abs. 2 R. V. O. in der Fassung des § 5 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 24. 8. 1923 Gesetzblatt S. 911 wird der Wert der Sachbezüge für das Gebiet der freien Stadt Danzig mit Wirkung vom 1. 10. 1923 ab anderweit wie folgt festgesetzt:

a) Naturalien und Sachbezüge:

	Gulden	Pfennig
50 kg Roggen	4	50
50 " Gerste	6	50
50 " Hafer	4	50
50 " Erbsen	12	—
50 " Weizen	7	—
50 " Kartoffeln	2	25
50 " Rüben oder Wruken	—	75
50 " Heu	2	—
50 " Stroh	1	50
1 □ R Kartoffelland (gepflügt, gedüngt, seghbereit)	—	65
Grabenheu und Grünfutter für den Bedarf eines Jahres	6	50
50 kg Kohlen	2	50
1000 Ziegel Stichtorf	10	—
1 Meter Klobenholz	12	—
1 Liter Vollmilch	—	09
1 Ferkel	7	50
1 Pfund Schweinefleisch	—	60
1 " Rindfleisch	—	50
1 " Kalbfleisch	—	50
1 " Schafffleisch	—	50

b) Wohnung, Heizung, Beleuchtung, freie Station pp.

	Gulden	Pfennig
1 freie Wohnung für Instleute	10	—
2. " Heizung und Beleuchtung für verheiratete Gutsinspektoren, Rechnungsführer, Wirtschaftler und ähnliche Beamte in land-, forst- und gewerblichen Betrieben	175	—
3a. freie Station für unverheiratete Gutsinspektoren usw. wie vor und Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Wittinnen pp. täglich	2	25
b. freie Station für sonstige männliche Personen	1	20
c " " " weibliche " "	1	—
d " " " Kinder	—	50

Wird volle freie Station nicht gewährt — hierunter entfallen auch Aufwärterinnen, Waschfrauen pp. — so gelten nachstehende Sätze für den Tag:

	für die vorstehend unter 3a aufgeführten Personen		3 b für männliche Personen		3 c für weibliche Personen		3 d für Kinder	
	Guld.	Pfg.	Guld.	Pfg.	Guld.	Pfg.	Guld.	Pfg.
1. Wohnung	—	06	—	03	—	03	—	01
2. Heizung Beleuchtung u. Wäsche	—	06	—	05	—	05	—	02
3. 1. Frühstück	—	30	—	15	—	12	—	05
4. 2. Frühstück	—	30	—	15	—	12	—	05
5. Mittagessen	—	68	—	40	—	36	—	18
6. Vesper	—	30	—	15	—	12	—	05
7. Abendessen	—	55	—	27	—	20	—	14

Danzig, den 19. Oktober 1923.

Oberversicherungsamt.

Veröffentlicht! Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 1. November 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Nr. 23.

Bekanntmachung.

Gemäß §§ 936 Abs. und 936 a der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes vom 2. Mai 1923 (G. Bl. für die freie Stadt Danzig S. 558) wird der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter des Gebietes der freien Stadt Danzig durch Zwischenfestsetzung wie folgt geändert:

Bezirk des Versicherungsamtes	für Arbeiter, die über 21 Jahre alt sind		für Arbeiter im Alter von 16—21 Jahren		für jugendliche Arbeiter im Alter von 14—16 Jahren		für Kinder unter 14 Jahren									
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich								
	Gulden	Pfg.	Gulden	Pfg.	Gulden	Pfg.	Gulden	Pfg.								
Kreis Gr. Werder	630	—	420	—	465	—	360	—	270	—	270	—	135	—	135	—

Die Zwischenfestsetzung tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 30. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamtes.

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 5. November 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Nr. 24.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 149—151 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes vom 2. Mai 1923 (Gef. Bl. der freien Stadt Danzig S. 558) wird der Ortslohn für den Bezirk der freien Stadt Danzig durch Zwischenfestsetzung wie folgt geändert:

Bezirk des Versicherungsamtes	für Arbeiter, die über 21 Jahre alt sind		für Arbeiter im Alter von 16—21 Jahren		für jugendliche Arbeiter im Alter von 14—16 Jahren		für Kinder unter 14 Jahren									
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich								
	Gulden	Pfg.	Gulden	Pfg.	Gulden	Pfg.	Gulden	Pfg.								
Kreis Gr. Werder	3	50	2	—	2	75	1	85	1	85	1	25	—	75	—	65

Diese Festsetzung tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 29. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamtes.

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 5. November 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Infolge Umstellung der Steuerverwaltung auf Gulden werden die Freistadtsteuerkasse, die städt. Steuerkasse, sowie die Steuerämter I.—III. vom 1. bis 7. November einschl. für jeden Publikumsverkehr geschlossen. In der vorgenannten Zeit fällig werdende Steuern sind:

- für Zahlungen in Reichsmark auf das Postcheckkonto Danzig Nr. 2000 oder das Reichsbankgirokonto städt. Steuerkasse
- für Zahlungen in Gulden auf das Postcheckkonto Nr. 2000 G. oder auf das Konto Nr. 3 der Stadtsparkasse zu überweisen.

Vom 8. 11. ab besteht außer der bargeldlosen Zahlung die Möglichkeit der Barzahlung bei den Steuerkassen.

Danzig, den 29. Oktober 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Nr. 21.

Personalien.

Der Besitzer Bernhard Neufeldt in Tiede ist zum Schöffen dieser Gemeinde gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 5. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Landrat.

Nr. 22.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Käseereibetzlers Manser in Reinland ist Schweinepest und Schweineseuche amtstierärztlich festgestellt.

Das Gehöft wird mit den aus den §§ 265—268 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 sich ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 1. November 1923.

Der Landrat.

Berichte über Vergütung f. d. Handarbeitsunterricht.

Die Herren Schulleiter und Lehrer sämtlicher Schulen wollen mir bestimmt bis **15. November d. Js.** berichten, welche Vergütung für die Erteilung des Handarbeitsunterrichts gezahlt wird, 80 % der Gehaltsklasse VII oder welche andere Sätze.

Tiegenhof, den 4. November 1923.

Der Kreis Schulrat.

Weidemann.

Vergütung von nebenamtl. Unterricht.

Nach dem Senatsbeschluss vom 30. Oktober d. Js. ist für den nebenamtlichen Unterricht (Konfess. Religionsunterricht) vom 1. 11. 1923 ab pro Stunde 2,20 Danziger Gulden zu zahlen. Für den Handarbeitsunterricht werden

hieran bis 80 % gezahlt. Alle Unterrichtsfälle, die in der Person des Lehrers begründet sind, werden nicht vergütet. Die Vergütungen erfolgen monatlich nachträglich. Die für den Monat Oktober 1923 fälligen Papiermarkbeträge, (Anfangsgehalt von Kl. 7 außer Frauen und Kinderbeihilfe) die nachträglich gezahlt werden, werden mit einem Entwertungsfaktor 20 multipliziert und in Gulden

umgerechnet. Der Gulden ist mit 20 Milliarden Reichsmark, der Danziger Pfennig mit 200 000 000 Mark in Ansatz zu bringen.

Liegenhof, den 4. November 1923.

Der Kreisshulrat.
Weidemann.

Bekanntmachung.

Durch Verordnung des Senats vom 23. Oktober d. Js. (G. Bl. S. 1109) ist die Versicherungsgrenze in der Krankenversicherung für Betriebsbeamte und Angestellte usw. mit Wirkung vom 1. November ab auf 3200 Danziger Gulden jährlich, der für die Berechnung der Beiträge und Leistungen maßgebliche Grundlohn bis zum Höchstbetrage von 8 Täg. Gulden für den Kalendertag festgesetzt worden.

Die melde- und beitragspflichtigen Arbeitgeber werden hierdurch aufgefordert, die danach der Krankenversicherungspflicht neu unterstellten Personen bis zum 8. November d. Js. anzumelden und bis zum gleichen Tage für die schon gemeldeten Personen den ihnen vom 1. November 1923 an zustehenden Entgelt in Danziger Gulden anzugeben. Zum Entgelt gehören auch die Sachbezüge und Einnahmen aus dritter Hand. Bei Unterlassung dieser Angaben erfolgt die Einreihung der Versicherten in eine ihrer mutmaßlichen Entlohnung entsprechenden Grundlohnstufe, ohne daß dem Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung etwa zuviel berechneter Beiträge zusteht.

Aus der nachstehenden Einteilung ist die Höhe des auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsverdienstes und des täglichen Beitrages in den einzelnen neuen Lohnstufen ersichtlich. Zu berücksichtigen ist, daß zu den Kalendertagen auch die Sonn- und gesetzlichen Feiertage gehören, so daß demnach also bei der Berechnung der Beiträge die Woche mit 7 und der Monat mit 30 Tagen in Anrechnung gebracht wird.

Lohnstufe	A	1	2	3	4	5	6	7	8
Tägl. Arbeitsverdienst	bis 0,40	0,41 bis 0,70	0,71 bis 1,05	1,06 bis 1,35	1,36 bis 1,65	1,66 bis 2,05	2,06 bis 2,65	2,66 bis 3,30	3,31 bis 3,90
Grundlohn	0,30	0,60	0,90	1,20	1,50	1,80	2,40	3,—	3,60
Beitrag pro Kalendertag	0,03	0,06	0,09	0,12	0,15	0,18	0,24	0,30	0,36

Lohnstufe	9	10	11	12	13	14
Tägl. Arbeitsverdienst	3,91 bis 4,50	4,51 bis 5,10	5,11 bis 5,70	5,71 bis 6,30	6,31 bis 7,50	7,51 u. mehr
Grundlohn	4,20	4,80	5,40	6,—	6,90	7,80
Beitrag pro Kalendertag	0,42	0,48	0,54	0,60	0,69	0,78

Die Lohnstufe A ist für Lehrlinge ohne Entgelt und andere Beschäftigte soweit dieselben infolge des minimalen Einkommens nicht versicherungsfrei sind.

Auf die Abführung der Beiträge am Tage nach der Lohnzahlung gemäß unserer Bekanntmachung vom 24. 9. d. Js. wird besonders hingewiesen.

Rückstände und die noch nicht bezahlten Oktoberbeiträge werden durch uns gemäß Gesetz über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Gulden umgerechnet und erhoben.

Neuteich, den 1. November 1923.

Der Vorstand der
Allgemeinen Ortskrankenkasse
für den Kreis Großes Werder.
Ernst Mehlipp, Vorsitzender.

Solinger Viehsheren- Schleiferei

mit elektr. Kraftbetrieb

Prompte u. gewissenhafte Bedienung.

**Garantie
für jedes Stück**

Otto Rischke
Inh. Arno Hesselbach

L i e g e n h o f.
Bahnhofsstraße
(neben der Post).

Erstklassige
V i e h s h e r e n
sowie **Erfagteile**
für fast alle Fabrikate
am Lager.



Warnung!

Da mir bekannt geworden ist, daß andere Personen auf meinen Namen

Schlachtpferde kaufen,

mache ich darauf aufmerksam, daß ich nur persönlich kaufe, da ich keinen Verkäufer habe.

Zahle die höchsten Tagespreise. Bitte nur Telefon Liegenhof Nr. 288 anzurufen.

A. v. Götzendorf sen.
Ladekopp.

**Amtliche Bekanntmachung.
Volkstagswahl.**

für den Wahlbezirk 74 (Schönsee—Neunhuben) ist zum Wahlvorsteher-Stellvertreter der Gemeindevorsteher Reimer in Neunhuben bestimmt.

Tiegenhof, den 9. November 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die hauptsächlichsten Steuerzahlungen im November 1923.

A. Fortlaufend (mindestens allwöchentlich) ist ohne besondere Aufforderung abzuführen:

- a 10%ige Einkommensteuer-Lohnabzug von den zum Ueberweisungsverfahren zugelassenen Betrieben
- b Lohnsummensteuer (1% der gezahlten Bruttovergütung an Beamte, Arbeiter und Angestellte) von sämtlichen Arbeitgebern
- c Luxussteuer (10% der vereinnahmten Entgelte für Luxussteuerpflichtige Waren)
- d erhöhte Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften, (Nachtlokalsteuer), die Pauschalsätze sind nach § 22 der Verordnung vom 26. Oktober 1923 anderweitig in Gulden festgesetzt.

B. Außerdem sind fällig:

1. am 10. November 1923:

a **Einkommensteuer-Vorauszahlungen** der Gewerbetreibenden, Landwirte und freien Berufe für den Monat November.

An die Steuerpflichtigen ergeht rechtzeitig besonderer Bescheid über die Höhe der zu leistenden Zahlung.

b **Körperschaftsteuer** für den Monat November.

An die Steuerpflichtigen ergeht rechtzeitig besonderer Bescheid über die Höhe der zu leistenden Zahlung.

c **Allgemeine Umsatzsteuer** 2 1/2 % der im Oktober eingenommenen umsatzsteuerpflichtigen Entgelte einschl. der zum Privatverbrauch aus dem Betriebe entnommenen Gegenstände ohne Berücksichtigung der erwachsenen Vertriebsunkosten. Die Zahlung hat in Gulden zu erfolgen. Die eingenommenen Reichsmarkbeträge sind nach einem Kurse von 1 Dollar gleich 75 Milliarden in Gulden umzurechnen.

2. Am 24. November 1923:

Sonderabgabe für Handel, Industrie und Landwirtschaft. Die Abgabepflichtigen erhalten besonderen Bescheid, der mit demjenigen über die Einkommensteuer verbunden wird.

Danzig den 30. Oktober 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Bekanntmachung

betr. Neuregelung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn anlässlich der Einführung des Zwischenguldens.

1. Von sämtlichen nach Erlaß dieser Bekanntmachung bewirkten Lohn- oder Gehaltszahlungen ist der Steuerabzug in Gulden bzw. Guldenpfennigen nach den folgenden Bestimmungen vorzunehmen, gleichgültig für welche Zeit die Lohn- und Gehaltszahlungen geleistet werden.

2. Soweit die Zahlungen des Lohns oder des Gehalts nicht in Gulden erfolgen, hat Umrechnung des Lohns oder des Gehaltes in Gulden bzw. in Guldenpfennigen nach dem amtlichen Mittelkurse des Vortages an der Danziger Börse zu erfolgen. Der Steuerabzug ist von dem errechneten Betrage in Gulden bzw. Guldenpfennigen vorzunehmen.

3. Die Bewertung der für Oktober gewährten Natural- und Sachbezüge richtet sich nach der Bekanntmachung vom 5. Oktober und 19. Oktober. Die erforderliche Umrechnung in Gulden ist in der Weise vorzunehmen, daß für 1 Goldmark 1,30 Gulden zu setzen sind.

4. Die Höhe der Ermäßigungen ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich; die Ermäßigungen betragen: für den Steuerpflichtigen, seine Ehefrau und jedes Kind monatlich je 1 Gulden, zur Abgeltung der Werbungskosten monatlich 4 Gulden. Die Steuerbeträge sind auf volle 5 Pfennige nach unten abzurunden.

5. Die bisher im Verkehr befindlichen Steuermarken in Reichsmarkwährung werden mit dem 31. 10. 1923 aus dem Verkehr gezogen. Am 1. 11. d. Js. gelangen neue Steuermarken auf Danziger Gulden lautend zur Ausgabe und werden von diesem Tage ab in Werten von 5, 10, 50 Pfennigen und 1, 2 und 5 Gulden bei allen Postanstalten zu haben sein. Weitere Werte zu 30 Pfennigen, 10, 20, 30, 50 und 100 Gulden folgen in den nächsten Tagen.

Die noch im Besitz der Arbeitgeber auf Markwährung lautenden Steuermarken können bis zum 10. 11. d. Js. auf den Postämtern gegen Reichsmark eingetauscht werden. Für den Umtausch kommen nur ungebrauchte Marken von 100 000 Mk. und höhere Werte in Frage, die so gut erhalten sein müssen, daß sie ohne weiteres als ungebrauchte Marken zu erkennen sind.

Tabelle über die Höhe der neuen Ermäßigungen.

Jahresbetrag der gesamten Ermäßigungen nach Seite 1 des Steuerbuches	Die laufenden Ermäßigungen betragen:				
	bei monatlicher Gehaltszahlung (erstmalig für Novemb. 1923).	bei vierzehntägiger Gehaltszahlung (erstmalig für d. auf die erste Hälfte Nov. entfallend. Bezüge)	bei wöchentl. Lohnzahlung (erstmalig für die auf die Woche vom 1. Novemb. 1923 entfallenden Bezüge)	bei täglicher Lohnzahlung (erstmalig für die auf den 1. Nov. 1923 entfallenden Bezüge)	bei zweimonatlicher Lohnzahlung (erstmalig für die auf den 1. Nov. 1923 entfallend. Bezüge)
1	2	3	4	5	6
Mark	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden
14400	5,—	2,40	1,20	0,20	0,05
16800	6,—	2,88	1,44	0,24	0,06
26400	6,—	2,88	1,44	0,24	0,06
28800	7,—	3,36	1,68	0,28	0,07
38400	7,—	3,36	1,68	0,28	0,07
40800	8,—	3,84	1,92	0,32	0,08
50400	8,—	3,84	1,92	0,32	0,08
52800	9,—	4,32	2,16	0,36	0,09
62400	9,—	4,32	2,16	0,36	0,09
64800	10,—	4,80	2,40	0,40	0,10
74400	10,—	4,80	2,40	0,40	0,10
76800	11,—	5,28	2,64	0,44	0,11
86400	11,—	5,28	2,64	0,44	0,11
88800	12,—	5,76	2,88	0,48	0,12
98400	12,—	5,76	2,88	0,48	0,12
100800	13,—	6,24	3,12	0,52	0,13
110400	13,—	6,24	3,12	0,52	0,13
112800	14,—	6,72	3,36	0,56	0,14
122400	14,—	6,72	3,36	0,56	0,14
124800	15,—	7,20	3,60	0,60	0,15
134400	15,—	7,20	3,60	0,60	0,15
136800	16,—	7,68	3,84	0,64	0,16
146400	16,—	7,68	3,84	0,64	0,16
148800	17,—	8,16	4,08	0,68	0,17

Danzig, den 29. Oktober 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Alteinsteh. Mann,

37. J., der keine Arb. sucht, sucht ab 20. 11. 23 b. H. Lohn Beschäftigung als

**Fütterer
oder sonstige Beschäftigung**

Gest. Ang. unt. Nr. 100 a. d. Geschäftsst. d. Jtg. erb.